

Verlustoptimierung zum Jahresende

Im Folgenden sollen ein paar Tipps gegeben werden, um das Portfolio zum Jahresende noch steuerlich zu optimieren. Wie immer gilt auch hier: Keine Investitionsentscheidung nur aus steuerlichen Gründen.

Seit 2013 wird (in Österreich und der Schweiz, seit 2014 auch in Liechtenstein) der Verlustausgleich automatisch von der Bank durchgeführt. Der Verlustausgleich erfolgt grundsätzlich über alle bei einer Bank gehaltenen Depots. Da ein Verlustvortrag (noch) nicht möglich ist, sollte die Verlustverrechnung noch in diesem Jahr optimiert werden. Wurde im laufenden Jahr ein Verlustüberhang realisiert, wäre zu überlegen, potentielle Kursgewinne zu realisieren um diese mit den Verlusten auszugleichen. Im umgekehrten Fall wäre in Erwägung zu ziehen, Verluste zu realisieren um diese mit bereits erzielten Einkünften zu verrechnen.

Es ist allerdings zu beachten dass der automatische Verlustausgleich beschränkt ist. Allgemein gilt:

- **Verluste aus Altbestand** (Aktien und Investmentfonds Anschaffung vor dem 1.1.2011, sonstiges Kapitalvermögen Anschaffung vor dem 1.4.2012) **können nicht verrechnet werden**. Somit gilt: **Es können nur Verluste aus Neubestand verrechnet werden!**
- Verluste aus Neubestand können nicht mit **Substanzgewinnen aus Altbestand** verrechnet werden. Achtung bei Anleihen und Zertifikaten, die vom 1.10.2011 bis 31.3.2012 angeschafft wurden: Für diese gilt eine **unbeschränkte Spekulationsfrist** (Besteuerung allerdings mit dem Sondersteuersatz iHv 25%).
- Verluste aus Neubestand können **nicht mit Einkünften aus Anleihen oder Zertifikaten aus Altbestand verrechnet werden**.
- Hingegen können Verluste aus Neubestand mit **Dividenden aus Alt- und Neubestand** verrechnet werden.
- Im Wesentlichen können Verluste nicht mit **Zinsen aus Einlagen und sonstigen Forderungen** gegenüber Banken durchgeführt werden.
- Verluste aus Produkten, die dem Sondersteuersatz unterliegen, können nicht mit Einkünften verrechnet werden, die dem **Tarifsteuersatz** unterliegen (Einkünfte aus Private Placements, Einkünfte aus nicht verbrieften Derivaten ohne freiwilligem Steuerabzug, Einkünfte aus Wertpapieren deren Anschaffungskosten pauschal ermittelt wurden). Dies gilt auch für den umgekehrten Fall.
- Bei **Gemeinschaftsdepots** (sowie betrieblichen und Treuhandkonten) ist ein Verlustausgleich nicht möglich.
- Ein **bankenübergreifender Verlustausgleich** ist weiterhin nicht vorgesehen.

Bei Investitions- bzw. Deinvestitionsentscheidungen ist jedoch die **Missbrauchsregelung** zu beachten! Sie besagt, dass (zeitnahe) Veräußerungs- und Wiederbeschaffungsgeschäfte nicht als selbständige Rechtsgeschäfte anzuerkennen sind wenn sie

- unter Einbindung der depotführenden Stelle
- zeitnah
- miteinander verknüpft und
- ohne Kurs- bzw. Wiederbeschaffungsrisiko

vorgenommen werden. In diesem Fall ist ein Verlustausgleich nicht möglich!

Konnten Verluste trotz aller optimierenden Maßnahmen nicht ausgeglichen werden, so sind diese Verluste in der sogenannten „Verlustbescheinigung“ auszuweisen. Der Anleger kann diese Verluste im **Rahmen der Steuererklärung mit Einkünften bei anderen Banken** ausgleichen.